

## **Stellungnahme zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen**

### *1. Höhe der Beiträge (Art. 15)*

Die maximalen Ausbildungsbeihilfen müssen im schlimmsten Fall die vollständigen Lebenserhaltungs- und Ausbildungskosten decken. Der im Konkordat vorgeschlagene maximale Betrag von 16 000 Fr. ist zu tief, dieser Betrag stammt aus Diskussionen in den 80er Jahren.

Mit einem Betrag von 16 000 Fr. ist nicht gewährleistet, dass eine Person ohne finanzielle Reserven, Unterstützung oder zusätzliche Einkünfte ein Studium absolvieren kann.

### *2. Art der Beiträge (Art. 15)*

Der Betrag einer Ausbildungsbeihilfe soll den Studierenden als Stipendium zugute kommen und nicht teilweise durch Darlehen ersetzt werden. Erfahrungen im Ausland haben zur Genüge verdeutlicht, dass Darlehen kein geeigneter Ersatz für Stipendien sind.

Variante 1 (Ergänzend zu den Stipendien können Darlehen gesprochen werden) wird bevorzugt.

### *3. Bezugsdauer (Art. 12, Art. 13)*

Die Begrenzung auf die Regelstudienzeit plus zwei Semester ist eine sinnvolle und ausreichende Begrenzung der Bezugsdauer. Eine weitere Regelung von Ausbildungswechseln und eine Alterslimite sind unnötig. Der Bezug von Ausbildungsbeihilfen bei Passerellen-Angeboten (Übergänge von der Berufsmatur zur Uni und von der kantonalen oder eidg. Matur an die Fachhochschulen) muss zusätzlich geregelt werden.

### *4. Bemessung der Beiträge (Art 17 - 19)*

Ausschlaggebend für die Elternbeiträge soll das Einkommen sein. In die Berechnung darf nur das tatsächlich zu Verfügung stehende Vermögen miteinbezogen werden. Vermögen in Form von Hauseigentum darf nicht zu einer Schwächung von Ausbildungsbeihilfen führen. Zusätzliche Regelungen, die die Bemessung der Beiträge genauer definieren sind nötig.

### *5. Verbindlichkeit des Konkordates*

Eine verbindliche nationale Regelung von Ausbildungshilfen ist für eine Chancengleichheit unter den Studierenden unerlässlich. Ein Konkordat ist ein Schritt in die richtige Richtung aber nicht mehr. Es wäre wünschenswert, dass sich die Erziehungsdirektorenkonferenz auf eine verbindlichere und einheitliche Regelung einigen könnte.

*Basel, den 27. Mai 2008*

*Studentische Körperschaft der Universität Basel  
(skuba)*